



Satzung der Gemeinde Weßling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Weßling Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschildner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihm/ihr zugewiesenen Unterkunft vom Tage der Einweisung an bis zum tatsächlichen Auszug nutzt.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheids. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung fällig. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Unterkunft „Meilinger Weg“ beträgt 350 € pro Bett/pro Moriat. In der Gebühr sind die Nebenkosten der Nutzung bereits enthalten.

- (2) Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder in Übergangseinrichtungen, die die Gemeinde anmietet, entspricht die Gebührenhöhe pro Tag dem vom Betreiber verlangten Tagessatz.
- (3) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, so entspricht die monatliche Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete aus dem Mietvertrag.
- (4) Stellt die Gemeinde Weßling eine eigene Wohnung zur Verfügung, so entspricht die Gebühr dem Betrag der von der gemeindlichen Liegenschaft veranschlagten Bruttokaltmiete.
- (5) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht nicht zum ersten eines Monats, so beträgt die Gebühr 1/30 für jeden genutzten Tag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Weßling, den 24.11.2022



Michael Sturm
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

**Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling**

am

abgenommen am

.....Unterschrift